



## Schießstandregel Schützenverein 1878 Gießen e.V.

Die nachfolgenden Regeln werden von der Schießstandaufsicht überwacht. Die Aufsicht hat das Hausrecht und wird bei Verstößen entsprechend handeln.

1. Die Sportgeräte (Waffen) dürfen erst nach Aufforderung durch die Standaufsicht dem Transportbehältnis entnommen werden.
2. Ab diesem Zeitpunkt sind die Waffen, geladen oder ungeladen, mit Lauf in Richtung Geschosfang zu handhaben.
3. Nach dem Kommando „**Waffen laden**“ dürfen die Magazine / Trommel mit maximal 5 Schuss Munition bestückt und in die Waffe eingeführt / Trommel eingeschwenkt werden.
4. Erst nach dem Kommando „**Feuer frei**“ darf die Waffe entsichert werden und für die jeweilige Disziplin vorgesehen, geschossen werden.
5. Bei Zündversagern ist die Waffe für mindestens 10 Sekunden weiter auf den Geschosfang zu richten.
6. Jede Waffenstörung ist unverzüglich durch Handzeichen der Standaufsicht anzuzeigen.
7. Die Standaufsicht bestimmt die Störungsbehebung oder führt diese eigenständig durch.
8. Nach dem Kommando „**Schießen beenden**“ darf die Restmunition aus dem Patronenlager fertig verschossen werden. Magazine oder Trommel dürfen nicht neu mit Munition bestückt werden. Es ist nach verschossener Munition die Sicherheit wie unter 9. beschrieben herzustellen.
9. Nach dem Kommando „**Sicherheit herstellen**“ ist das Schießen sofort einzustellen, die Waffe zu entladen (Trommel entleeren, Magazin entfernen, Patrone aus dem Patronenlager entfernen) und ein deutlich sichtbares Kordel in Signalfarbe durch den Lauf zu schieben, so dass es an beiden Seiten gut sichtbar ist. Die Waffe wird mit geöffnetem Verschluss bzw. ausgeschwenkter Trommel so abgelegt, dass jeder den Zustand erkennen kann. Der Schütze hat von seinem Schießplatz zurück zu treten.
10. Erst nach dem Kommando „**Sicherheit**“ darf die Schießbahn zur Trefferaufnahme / Scheibenwechsel betreten werden.
11. Es dürfen nur Waffen und Munition verwendet werden, die für die jeweilige Waffe und für den Schießstand behördlich zugelassen sind.
12. Nicht gezündete Patronen (Versager) gehören nicht in den Müll und nicht zu den Hülsen. Sie sind in das dafür vorgesehene Behältnis zu entsorgen.
13. Bei einem Verstoß kann die Standaufsicht den Schützen des Standes verweisen. Bei Gastschützen verfällt damit der Anspruch des Gastverhältnisses. Die Gastgebühr wird nicht zurück erstattet. Bei vorsätzlichem Verstoß erfolgt eine Anzeige.